

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (Fraktion DIE LINKE)

Betr.: Warum erteilen die Behörden unzureichend Auskunft über Gebühren, die für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhoben werden?

Wer Auskünfte nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz bei den Behörden einholen möchte, muss häufig Gebühren leisten. Diese Praxis steht in der Kritik, weil es das Recht einschränkt, Informationen zu erhalten. Wenigstens aber wäre zu erwarten, dass Anfragende vorab Auskunft darüber erhalten, in welchem Umfang Gebühren anfallen. Allerdings geben sowohl die Bestätigungsschreiben für Anfragende, als auch das mitgesendete Merkblatt unzureichend Auskunft.

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Gebühren nahm die Freie und Hansestadt Hamburg seit der Neufassung des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes für Auskunftserteilung nach diesem Gesetz ein? Bitte insgesamt seit 28. Februar 2009, jährlich sowie nach Bezirk, bzw. Behörde/Landesbetrieb aufschlüsseln, analog der Anlage zu Drucksache 19/130.
2. Wie hoch ist für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz die maximale Gebührenehöhe?
3. Gibt es die Möglichkeit für Anfragende aufgrund ihrer persönlichen Einkommensverhältnisse von den Gebühren befreit zu werden? Wenn ja, bitte erläutern.
4. Nach welchen Maßstäben wurden die Gebühren, die für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhoben werden, festgelegt? Stehen Erhöhungen an?
5. Stellen BürgerInnen / Bürger ein Auskunftersuchen, erhalten sie ein Bestätigungsschreiben. Darin steht, dass sie sich bezüglich der Höhe der Gebühr an den „o.g. Ansprechpartner“ wenden mögen.
 - a. Warum werden anfragende Bürgerinnen und Bürger noch einmal extra aufgefordert, sich nach der Gebühr zu erkundigen, warum werden die Gebühren nicht gleich mitgeteilt?
 - b. Sind die Schreiben in allen Bezirken gleich? Wenn nein, warum nicht? Dann ggf. bitte Schreiben aller sieben Bezirke beifügen.
6. Das Merkblatt, das Anfragende mit dem Bestätigungsschreiben erhalten, enthält folgenden Ausführung unter Punkt 7, Wie hoch sind die Gebühren?: „Einfache Auskünfte sind einschließlich der Lieferung von zehn Kopien gebührenfrei. Gebühren sind so zu bemessen, dass ihre Höhe keine abschreckende Wirkung im Hinblick auf den Zugang zur Information entfaltet. Bei umfangreicheren Auskünften empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit der betroffenen Behörde, um die gebührenfreundlichste Form der Informationsgewährung zu ermitteln.“
 - a. Warum wird die selbst gestellte Frage nicht beantwortet?
 - b. Was ist mit „gebührenfreundlich“ gemeint?
7. Um Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu bearbeiten, sind schriftlich Arbeitsschritte festgelegt worden. Diese beinhalten allerdings nicht die Ermittlung von Gebühren.
 - a. Wer ermittelt die Gebühren zu welchem Zeitpunkt?
 - b. Sind diese Arbeitsschritte verbindlich?

8. Wurde jemals überlegt, das Verfahren zu vereinfachen und im Interesse aller zu gestalten? Wenn nein, warum nicht?